# Informationsveranstaltung „Sozialversicherungsrecht“

Künstlersozialkasse - Deutsche Rentenversicherung Bund -
Ausgewählte Praxisfragen
am
16. April 2015
in Köln


Dipl.-Kfm. Peter vom Stein, StB/vBP
Vizepräsident der Steuerberaterkammer Köln

# I. Familienversicherung in der GKV

- generell gilt monatliche Einkommensgrenze von 405,00 Euro (für 2015)
- falls ein Minijob (egal wie die Höhe des Verdienstes liegt) ausgeübt wird, beträgt die Einkommensgrenze 450,00 Euro/Monat
- dies gilt auch, falls das sonstige anrechenbare Einkommen höher als 405,00 Euro/Monat liegen sollte
- wird ein Minijob für 450,00 Euro/Monat ausgeübt, führt bereits geringfügiges anrechenbares sonstiges Gesamteinkommen zum Ausschluss aus der Familienversicherung

## II. Versicherung von Kindern in der GKV, falls nur ein Elternteil gesetzlich krankenversichert ist

Ehegatte oder Lebenspartner ist nicht Mitglied der GKV

<u>falls</u>

- der mit dem Kind verwandte Ehe- oder Lebenspartner nicht gesetzlich krankenversichert ist
- dessen monatliches Gesamteinkommen regelmäßig höher ist als das Gesamteinkommen des Mitgliedes

und

- regelmäßig 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze = JAE-Grenze (2015: 4.575,00 Euro x 12 = 54.900,00 Euro bzw. für bereits am 31.12.2002 privat Versicherte 4.125,00 Euro x 12 = 49.500,00 Euro) übersteigt

→ **sind die Kinder privat oder freiwillig bei der GKV zu versichern**

# III. Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ab 01.01.2009

(GKV Spitzenverband vom 27.10.2008 zuletzt geändert am 10.12.2014)

- beitragspflichtige Einnahmen des Mitgliedes nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- vergleichbare Einnahmen für Beitragsbemessung bei einem versicherungs-pflichtigen Beschäftigten

- bei Bezug von gesetzlicher Rente und Überschreiten der BBMG mindestens Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers einzuzahlen

- mögliche Anrechnung von Einnahmen des Ehegatten bzw. Lebenspartners

# 1. Beitragspflichtige Einnahmen

a) Arbeitsentgelt
b) Arbeitseinkommen (selbst. Erwerbstätiger, steuerlich § 19 EStG)
c) Zahlbetrag der gesetzlichen Rente
d) Zahlbetrag der Versorgungsbezüge
e) Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden (können) $\rightarrow$ aber keine Darlehensverträge
f) Einnahmen aus V+V nach Abzug der Werbungskosten
g) Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten (mindestens 51,00 Euro/Kalenderjahr)
h) mindestens 1/90 der monatlichen Bezugsgröße (2015: 2.835,00 Euro je Kalendertag; bei hauptberuflich selbstständig Tätigen mindestens 1/40 dieser Größe pro Tag)

## 2. Zuzurechnende Einnahmen

a) Abfindungen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses

b) Rentenabfindungen

c) Aufstockungsbetrag Altersteilzeitgesetz (auch bei Beamten)

d) Blindengeld (wenn keine Anrechnung auf Blindenhilfe)

# 3. Zuordnung der beitragspflichtigen Einnahmen

a) Laufende Einnahmen dem Beitragsmonat des Anspruchs oder des Zuflusses

b) Arbeitseinkommen 1/12 des Jahresbetrages laut ESt-Bescheid

c) bei Einkünften aus V+V gleichermaßen

d) bei Einnahmen aus Kapitalvermögen gleichermaßen bzw. aufgrund anderer Beweismittel

e) einmalige Leistungen/einmalig gezahltes Arbeitsentgelt → Verteilung auf zwölf Monate

f) einmalige Versorgungsbezüge, Leistungen von Versicherungs-unternehmen → Verteilung auf zehn Jahre

g) Abfindungen/Entschädigungen → Verteilung auf Kündigungsfrist max. ein Jahr

# 4. Nachweis der beitragspflichtigen Einnahmen

- regelmäßig alle zwölf Monate per Fragebogen
- Arbeitseinkommen und Einkünfte aus V+V aus aktuellem Steuerbescheid oder abweichend Vorauszahlungsbescheid (Reduktion > ¼ bei Arbeitseinkommen)
- geeigneter Nachweise der Finanzverwaltung
- Arbeitsentgelt usw. → Entgeltbescheinigung
- Renten/Versorgungsbezüge aktueller Bescheid bzw. Anpassungsmitteilung
- Arbeitseinkommen, Einnahmen aus V+V und Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zur Erteilung des nächsten ESt-Bescheides maßgebend

- Änderung ab Folgemonat der Ausfertigung bzw. Vorlage (bei Reduzierung des Beitrages)
- einstweilige Änderung durch Vorauszahlungsbescheid ab Folgemonat Vorlage
- endgültige Festsetzung auf Grundlage des ESt-Bescheides

# 5. Ergänzende Hinweise

- Mindestinhalte des Fragebogens (als Anlage der Beitragsverfahrens-grundsätze)

- Katalog der häufigsten Einnahmen